



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung	
Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 35 an drei aufeinander folgenden Tagen in der Stadt Kaufbeuren

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 05.10.2021 geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Bekanntmachung

Die 7-Tage-Inzidenz der mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Kaufbeuren lag lt. Bekanntmachungen des Robert-Koch-Instituts am 10.10.2021 bei 26,9, am 11.10.2021 bei 26,9 und am 12.10.2021 bei 26,9. Somit wurde die 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei Tagen in Folge unterschritten.

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Aufgrund des an drei Tagen in Folge unterschrittenen Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35 findet daher im Gebiet der Stadt Kaufbeuren ab **14.10.2021** die 3-G-Regel keine Anwendung mehr.

Das heißt insbesondere:

Im Hinblick auf geschlossene Räume ist der Zugang zu

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten

Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,

2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BayIfSMV außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nicht auf solche Personen beschränkt, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der Covid-19-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Folglich sind Anbieter, Veranstalter und Be-

treiber nicht mehr zur Überprüfung von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen verpflichtet.

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV nicht vorlegen.

Diese Regelungen gelten gem. § 3 Abs. 6 Sätze 2 und 4 der 14. BayIfSMV ab 14.10.2021. Sie gelten solange fort, bis der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 im Gebiet der Stadt Kaufbeuren an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten wird (§ 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV).

Hinweise:

Maßgeblich ist die 14. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen der 14. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 6 der 14. BayIfSMV erfolgt. Die übrigen Bestimmungen der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 35 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Kaufbeuren wieder drei Tage in Folge überschritten wird, wird dies entsprechend bekannt gegeben.

Kaufbeuren, 12.10.2021

Stefan Bosse
Oberbürgermeister